

Lizenz- und Gebührensystem



Regionalfenster

Regionalfenster Service GmbH

Lindenstraße 11

61231 Bad Nauheim

www.regionalfenster.de

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zum Lizenz- und Gebührensystem.....	3
1 Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren	4
2 Lizenzgebühren	5
2.1 Kategorienmodell	6
2.1.1 Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten	6
2.1.2 Kategorien nach Gesamtumsatz	9
2.1.3 Lizenzgebührenrate.....	9
2.2 Modell „Prozentuale Staffelung“	10
2.2.1 Umsatz mit Regionalfensterprodukten.....	10
2.2.2 Lizenzgebührenrate.....	10
2.3 Jährliche Lizenzgebührenanpassung	11
3 Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards	12

Hinweis zum Lizenz- und Gebührensystem

Die Regionalfenster Service GmbH erhebt zur Finanzierung der Umsetzung des Regionalfenster-Konzeptes Gebühren. Dies sind im Einzelnen:

- Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren (einmalig)
- Lizenzgebühren (jährlich)
- Systemgebühren (einmalig bzw. jährlich)

Die einzelnen Gebühren werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben.

1 Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren

Für die Beantragung von Produkten und Rohstoffen für das Regionalfenster fallen einmalige Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren an. Jeder Lizenznehmer, der Rohstoffe oder Produkte bei der Regionalfenster Service GmbH anmeldet, hat eine einmalige Gebühr an die Regionalfenster Service GmbH zu entrichten.

Für Mitglieder des Regionalfenster e. V. ist die Registrierung kostenfrei. Es fallen somit keine Gebühren an.

Die Höhe der Gebühren ist zum einen davon abhängig, ob es sich um einen Rohstoff bzw. ein Monoprodukt oder ein verarbeitetes Produkt handelt. Zum anderen bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Anzahl an registrierten Rohstoffen bzw. Produkten.

Die folgende Tabelle umfasst die entsprechende Staffelung der Gebühren.

Gebühr	Monoprodukte oder Rohstoffe	verarbeitete Produkte
50,00 €	1 bis 10 Produkte	1 bis 5 Produkte
100,00 €	11 bis 30 Produkte	6 bis 15 Produkte
150,00 €	ab 31 Produkten	ab 16 Produkten

Die zuvor beschriebenen Gebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden mit der Freigabe der Produkte bzw. Rohstoffe durch die Regionalfenster Service GmbH fällig.

2 Lizenzgebühren

Für die Nutzung des Regionalfensters fallen jährliche Lizenzgebühren an. Jeder Lizenznehmer muss mit der Regionalfenster Service GmbH einen Standardlizenzvertrag schließen, der die Nutzung des Regionalfensters regelt. Alternativ kann auch mit einem anerkannten Standardgeber ein Hauptlizenzvertrag mit der Regionalfenster Service GmbH geschlossen werden. Unternehmen, die einem solchen anerkannten Standardgeber angeschlossen sind, können die Nutzungsrechte über einen Unterlizenzvertrag mit dem Standardgeber erhalten. Hauptlizenznehmer erhalten von der Regionalfenster Service GmbH 10 % der eingenommenen Lizenzgebühren von den Unterlizenznehmern des Hauptlizenznehmers.

Jeder Lizenznehmer kann zwischen zwei Berechnungsmodellen für die Lizenzgebühr wählen. Für alle Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers muss das gleiche Berechnungsmodell angewendet werden. Ein Wechsel des Berechnungsmodells ist zu jedem neuen Kalenderjahr möglich.

Die Lizenzgebühr wird fällig mit Bestätigung der korrekten Produktanmeldung durch die Regionalfenster Service GmbH (Versand der vorgeprüften Unterlagen bzw. Freigabe einer Produktnachmeldung). Ein Produkt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Regionalfenster Service GmbH abgemeldet werden.

Die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt nach Kalenderjahren. Die Lizenzgebühren werden im ersten Quartal des Jahres auf Grundlage der per 31.12. des Vorjahres registrierten Produkte berechnet. Die im laufenden Kalenderjahr registrierten Produkte werden am Ende eines Jahres berechnet. Nach Aufforderung durch die Regionalfenster Service GmbH ist ein Lizenznehmer verpflichtet, die dem jeweiligen Lizenzmodell zu Grunde liegenden Umsatzzahlen gegenüber der Regionalfenster Service GmbH zu belegen.

Bei nicht fristgerechter Meldung des Lizenzsystems und/oder des Jahresumsatzes behält sich die Regionalfenster Service GmbH eine Umsatzschätzung sowie weitere Maßnahmen vor.

Die Lizenzgebühr wird dem Markeninhaber des regionalen Produktes bzw. bei Handelsmarken dem Markeninhaber der Handelsmarke in Rechnung gestellt. CI-Vorgaben für Verpackungen werden wie Handelsmarken behandelt.

Die im Folgenden beschriebenen Lizenzgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Mindestlizenzgebühr pro Jahr und Lizenznehmer beträgt netto 110,- €.

2.1 Kategorienmodell

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Kategorienmodell ist die Anzahl der registrierten Regionalfenster-Produkte, der Gesamtumsatz des Unternehmens und die Lizenzgebührenrate.

2.1.1 Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten

Für welche Produkte eine Registrierungspflicht besteht, ist in Kapitel 2.2 des Regionalfenster Handbuchs beschrieben.

Spezielle Regelungen bei Obst und Gemüse

Für den Produktbereich „Obst und Gemüse“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit für die Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht darüber, welche Obst- und Gemüseartikel zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel bei der Regionalfenster Service GmbH registriert werden.

Gemüse

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Artischocken	
Auberginen	
Blumenkohl	Romanesco
Bohnen	Stangenbohnen, feine Bohnen
Broccoli	
Chicorée	
Erbsen	Kaiserschoten, Zuckerschoten, Zuckererbsen
Fenchel	
Gurken	Salatgurke, Minigurke, Einlegegurke
Karotten / Möhren	alle Farben
Kartoffeln und Frühkartoffeln, mehlig kochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, vorwiegend festkochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, festkochend	alle Sorten
Süßkartoffel	
Knoblauch	frisch und getrocknet
Kohl (Blattkohle)	Pak-Choi, Grünkohl
Kohl (Kopfkohl)	Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Spitzkohl

Kohlrabi	
Schnittkräuter	alle Arten
Topfkräuter	alle Arten
Kresse	Gartenkresse, Brunnenkresse, Kapuzinerkresse
Kürbisse	Hokkaido, Butternut etc.
Mais	Mais, Zuckermais, vakuumierter Mais
Maronen, Esskastanien	
Paprika	Gemüsepaprika, Spitzpaprika, Mini- (Nasch-)Paprika, etc.
Peperoni / Chilischoten	
Champignons	weiße und braune Champignons
Porree	
Radieschen	
Rettich	Meerrettich, Kugel- und Mairüben
Rhabarber	
Rote Bete	frisch und vakuumiert
Salat (kopfbildend)	Eisberg, Kopfsalat, Salatherzen, Romana, Salanova, Chinakohl, Batavia, etc.
Salate, Schnittsalate	Eichblatt, Eichenlaub, Lollo, Pflücksalat, Wurzelsalat, Kraussalat etc.
Salate, sonstige	Endivie, Radicchio
Salat Rucola	Rucola, Rauke
Salat, Feldsalat	Feldsalat, Rapunzel
Salate, Fresh Cut	
Sellerie	Knollen-, Stauden-, Stangensellerie
Spargel	alle Sorten
Spinat / Mangold	
Suppengemüse	
Tomaten	alle Sorten
Wurzel- und Knollengemüse	Schwarzwurzel, Pastinake, Petersilienwurzel, Kohlrübe, Topinambur etc.
Zucchini	
Zwiebeln	Speise-, Schalotten, Lauch- und Frühlingszwiebeln, Bärlauch

Obst

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Äpfel	alle Sorten
Aprikosen	
Beeren	Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blaubeeren, Stachelbeeren, Kiwibeeren
Erdbeeren	
Birnen	alle Sorten
Kirschen	Süß- und Sauer
Pflaumen	Reineclauden, Mirabellen, Zwetschgen
Tafeltrauben	alle Sorte und Farben
Quitten	
Nüsse	alle Arten
Melonen	alle Arten
Physalis	

Wird bei Obst und Gemüse aufgrund der Abpackung durch den Erzeuger auf dem Feld anstatt des Abpackortes eine Abpackregion in Zeile 2 angegeben (nur als Antrag auf Sondergenehmigung möglich), so wird die Quadratwurzel der Anzahl der Abpackorte als Grundlage für die Lizenzierung herangezogen (gerundet auf ganze Zahlen).

Spezielle Regelung für Blumen und Zierpflanzen

Für den Produktbereich „Blumen und Zierpflanzen“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit in der Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Zur Berechnung der Lizenzgebühren wird immer die Gattung herangezogen, folglich werden alle Arten und Sorten zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel bei der Regionalfenster Service GmbH registriert werden.

2.1.2 Kategorien nach Gesamtumsatz

Beim Kategorienmodell wird jeder Lizenznehmer aufgrund seines Jahresumsatzes des Unternehmens (bezogen auf das Vorjahr) in eine Umsatzkategorie eingeteilt. Je nach Einteilung in eine Kategorie wird für die Lizenzgebühr ein Berechnungsfaktor zwischen 1 und 20 auf der Grundlage der folgenden Tabelle festgelegt.

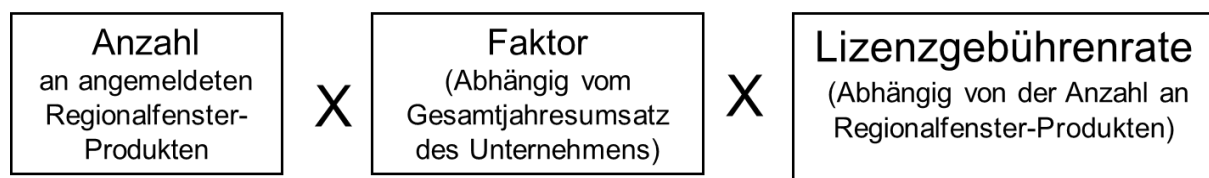
Kategorie		1	2	3	4	5	6	7
Umsatz vom Gesamtunternehmen in € netto	von	0	100.001	1.Mio	10.Mio	100.Mio	1.Mrd	10.Mrd
	bis	100.000	1.Mio	10.Mio	100.Mio	1.Mrd	10.Mrd	offen
Lizenzgebührenpauschale in Euro pro angemeldeten Regionalfenster		11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Faktor		1	2	4	8	12	16	20
Lizenzgebühr pro Produkt		11,00 €	22,00 €	44,00 €	88,00 €	132,00 €	176,00 €	220,00 €

2.1.3 Lizenzgebührenrate

Für jedes Produkt wird eine Lizenzgebührenrate fällig. Für die ersten 50 Produkte beträgt die Lizenzgebührenrate 11,- € pro Regionalfensterprodukt. Ab dem 51. Regionalfensterprodukt erhält der Lizenznehmer einen Rabatt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Vergünstigungen der Preisstaffelung des Rabattes sich ausschließlich auf die Anzahl der Produkte beziehen, die in der entsprechenden Rabattsparte aufgeführt sind, und nicht für die gesamten Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers gelten.

Rabattsparte		0	1	2	3	4	5
Anzahl Regionalfensterprodukte	von	0	51	101	151	201	251
	bis	50	100	150	200	250	offen
Rabatt in Prozent		0%	10%	20%	30%	40%	50%
Lizenzgebührenpauschale		11,00 €	9,90 €	8,80 €	7,70 €	6,60 €	5,50 €

Berechnung der Lizenzgebühr: Die jährliche Lizenzgebühr wird wie folgt berechnet:



Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem Gesamtjahresumsatz von 3 Millionen Euro meldet 120 Regionalfensterprodukte an:

Anzahl Regionalfensterprodukte	120 Regionalfensterprodukte	Kategorie 3 Faktor	Rabatt in Prozent	Lizenzgebührenpauschale in Euro	Lizenzgebühr
von 0 bis 50	50	4	0%	11,00 €	2.200 €
von 51 bis 100	50	4	10%	9,90 €	1.980 €
von 101 bis 150	20	4	20%	8,80 €	704 €
Summe					4.884 €

2.2 Modell „Prozentuale Staffelung“

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Modell „Prozentuale Staffelung“ ist der Umsatz mit Regionalfenster-Produkten, die unter der Eigenmarke des Lizenznehmers bei der Regionalfenster Service GmbH registriert sind).

2.2.1 Umsatz mit Regionalfensterprodukten

Gegenüber der Regionalfenster Service GmbH muss der Jahresumsatz mit Regionalfensterprodukten angegeben werden. Liegen noch keine Umsatzzahlen vor, muss der Lizenznehmer eine realistische Prognose gegenüber der Regionalfenster Service GmbH abgeben, auf dessen Grundlage die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt. Der Lizenznehmer hat seine Umsatzzahlen des abgelaufenen Jahres bis zum 1. März eines Jahres, je registriertem Produkt, der Regionalfenster Service GmbH zu melden. Die Umsatzzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr des laufenden Kalenderjahres. Die Umsatzzahlen beziehen sich auf den Nettoumsatz bezogen auf den Abgabepreis an den Handel bzw. den Einkaufspreis des Handels.

2.2.2 Lizenzgebührenrate

In Bezug zum Umsatz mit Regionalfensterprodukten wird eine prozentuale Lizenzgebührenrate fällig, die abhängig ist von der Höhe des Umsatzes, gemäß folgender Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Staffellungen ausschließlich auf die Umsätze beziehen, die in der entsprechenden Kategorie aufgeführt sind und nicht für den gesamten Umsatz eines Lizenznehmers gelten.

Kategorie		1	2	3	4	5	6
Umsatz mit Regionalfenster- produkten in € netto	von	0	100.001	1.000.001	2.500.001	5.000.001	10.000.001
	bis	100.000	1.000.000	2.500.000	5.000.000	10.000.000	> 10.000.001
Lizenzgebührenrate in Prozent vom Umsatz	Pauschal 110 €	0,44%	0,33%	0,22%	0,11%	nach Verein- barung	
minimale Lizenzgebühr	110 €	110 €	4.070 €	9.020 €	14.520 €	20.020 €	
maximale Lizenzgebühr	110 €	4.070 €	9.020 €	14.520 €	20.020 €		

Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit Regionalfensterprodukten in Höhe von 1.250.000 €:

Umsatz von bis €	Umsatzdifferenz	Lizenzgebührenrate	Lizenzgebühr
von 0 bis 100.000 €	100.000 €	pauschal 100 €	100 €
von 100.000 € bis 1. Mio. €	900.000 €	0,44%	3.960 €
von 1. Mio. bis 1.25 Mio. €	250.000 €	0,33%	825 €
Summe:			4.885 €

2.3 Jährliche Lizenzgebührenanpassung

Die Lizenzgebühren erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2022. Beim Kategori-
enmodell wird die Lizenzgebührenpauschale entsprechend jährlich angepasst. Beim Modell
„Prozentuale Staffel“ wird die prozentuale Lizenzgebührenrate angepasst.

3 Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards

Für die Zulassung und kontinuierliche Betreuung von Zertifizierungsstellen und die Anerkennung und kontinuierliche Betreuung von Standards wird eine Systemgebühr gemäß nachfolgender Tabelle fällig.

Die nachfolgenden beschriebenen Systemgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie	Betrag		Fälligkeit
Zertifizierungsstellen-Zulassung	1.000 €		einmalig
Zertifizierungsstellen kontinuierliche Betreuung	Anzahl Betriebe mit RF-Kontrollvertrag per 01.01.	Gebühr	jährlich
	bis 10	250 €	
	11-25	750 €	
	26-50	1.000 €	
	>51	1.500 €	
Anerkennung von Standards	pauschal 500,- € zzgl. Tagessatz von 500,- €		einmalig
Anerkannte Standards kontinuierliche Betreuung	nach Aufwand Tagessatz 500,- €		jährlich

Mitglieder des Regionalfenster e. V. erhalten auf die Systemgebühren einen Rabatt in Höhe von 50 %.